

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 8. Juni 2000
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-151
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herr Schmidt
Az: 7310 III 10 R 361-10

Rundverfügung G9/2000

Neuregelung des Spendenrechts

Zusammenfassung:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 ist das Spendenrecht teilweise neu geregelt worden. Bestätigungen für Spenden müssen künftig nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden und werden als "Zuwendungsbestätigungen" bezeichnet. Die bisherigen unverbindlichen Muster für Spendenbestätigungen können noch bis zum 30. Juni 2000 verwendet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2413) ist das Spendenrecht neu geregelt worden. Mit Abschaffung des sog. Durchlaufspendenverfahrens ist es nunmehr möglich, dass alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 10b Abs. 1b Einkommensteuergesetz (EStG) fördern und von der Finanzverwaltung anerkannt sind, zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt sind.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Die in der Anlage beigefügten Muster (Anlage 1: Geldzuwendung, Anlage 2: Sachzuwendung) sind spätestens ab 01. Juli 2000 zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Bestätigungen, wie das Muster, eine DIN A4 Seite nicht überschreiten dürfen. Die allgemein verbindlichen Muster enthalten umfassende Angaben, die nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen; der jeweilige Zuwendungsempfänger muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die maßgeblichen Angaben übernehmen.

Der Hinweis am Ende des Musters zur Gültigkeit des Freistellungsbescheides bzw. der vorläufigen Bescheinigung ist nur für die Zuwendungen beachtlich, die entsprechend den Angaben des/der Zuwendenden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergeleitet werden. Dieser Hinweis (nicht aber derjenige bezüglich der Haftung) kann entfallen, wenn die Zuwendung unmittelbar von der empfangenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet wird.

Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke

Das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten (= spendenbegünstigten) gemeinnützigen Zwecke ist überarbeitet worden (s. Anlage 3). Dabei wird in zwei verschiedene Gruppen unterschieden. Spenden- und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abziehbar bei Organisationen, die selbstlosen Zwecken dienen (Abschnitt A der Anlage 3). Nach der Neuregelung werden die Mitgliedsbeiträge hingegen bei denjenigen vom Abzug ausgeschlossen, bei denen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbracht oder in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden (Abschnitt B der Anlage 3). Umlagen und Aufnahmegebühren werden, wie bisher, auch künftig wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Der Katalog der förderungswürdigen Zwecke ist erweitert worden um Spenden für Opfer von Straftaten, die Förderung von Verbrechensvorbeugung und den Schutz von Ehe und Familie.

Aufwandsspenden

Es besteht immer wieder Unsicherheit darüber, unter welchen Voraussetzungen für Aufwendungen, die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit angefallen sind, Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können.

Aufwendungen können als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden, wenn der bzw. die Zuwendende auf einen ihn bzw. ihr zustehenden Aufwendungsersatzanspruch verzichtet (sog. Aufwandsspende). Voraussetzung ist, dass

- eine klare und eindeutige Satzungsregelung bzw. kirchenrechtliche Regelung oder
- eine schriftliche, vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffene Vereinbarung

vorliegt.

Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem bzw. der Begünstigten muss es also freistehen, ob der Aufwendungsersatz vereinnahmt oder der Körperschaft als Spende zur Verfügung gestellt wird. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft. Diese muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Wir bitten dringend darum, bei "Aufwandsspenden" sorgfältig zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erfüllt sind und verweisen ausdrücklich auf den Haftungshinweis des Formularmusters.

Diese Rundverfügung nebst Anlagen wird im Intranet-Server des Landeskirchenamtes im Menü "Service" unter dem Stichwort "Finanzwesen" bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

3 Anlagen

Anlage 1

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

(z. B. Evang.-Luth. Pfarramt)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: GELDZUWENDUNG

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für (Ausführungen zu Art und Umfang) _____

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke
 - kirchlicher Zwecke
 - religiöser Zwecke
 - wissenschaftlicher Zwecke
 - begünstigter Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu Art. 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 - Abschnitt A Nr.
 - Abschnitt B Nr.
- verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden weitergeleitet an:

Name und Anschrift des Empfängers/ der Empfängerin

Der Empfänger/die Empfängerin ist mit Bescheid/vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt:
Bezeichnung des Finanzamtes/Steuernummer/Datum des Bescheides bzw. der Bescheinigung

Ort, Datum und Unterschrift

Erstellt am: 18.01.02

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Frestellungsbescheides länger als 3 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Anlage 2

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

(z. B. Evang.-Luth. Pfarramt)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: SACHZUWENDUNG

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben/ Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des/der Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des/der Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der/Die Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z.B. Rechnung, Gutachten):

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke
- kirchlicher Zwecke
- religiöser Zwecke
- wissenschaftlicher Zwecke
- begünstigter Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu Art. 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 - Abschnitt A Nr.
 - Abschnitt B Nr.
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden weitergeleitet an:

Name und Anschrift des Empfängers/ der Empfängerin

Der Empfänger/die Empfängerin ist mit Bescheid/vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt:
Bezeichnung des Finanzamtes/Steuernummer/Datum des Bescheides bzw. der Bescheinigung

Ort, Datum und Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Frestellungsbescheides länger als 3 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Verzeichnis

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 01.01.2000)
(= Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecks; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze, der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrmachtsoffer, Behinderten und Sozialrentner e.V.); ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, sowie diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;

16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.